

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338138](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338138)

§ 11. Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit dauert drei Monate. Die Wiederholung eines Lehrkurses ist zulässig und erwünscht.

§ 12. Verhalten der Schüler. Während des Aufenthalts an der Pufbeschlagschule hat sich der Schüler streng nach der eingeführten und in der Anstalt ausgehängten Ordnung, sowie nach den Anordnungen des Vorstandes und der Lehrer zu verhalten und ein gestittetes und anständiges Betragen zu beobachten.

§ 13. Handhabung der Disziplin. Ordnungswidrigkeiten, welche sich die Schüler zu Schulden kommen lassen, werden bestraft. Als Strafen sind zulässig: a. Verweis unter vier Augen, b. Verweis vor den übrigen Schülern, c. Strafarbeiten während der Ruhezeit, d. Entlassung aus der Schule. — Die unter a., b. und c. genannten Strafen werden von dem Vorstande ausgesprochen, die unter d. genannte Strafe verhängt das Ministerium des Innern auf den Antrag des Lehrpersonals.

Die Entlassung aus der Anstalt wird auch gegen solche Schüler ausgesprochen, welche keine Fortschritte machen oder sich so wenig befähigt erweisen, daß sie dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen und die Ausbildung der übrigen Schüler föhren.

§ 14. Ertheilung von Prämien. Diejenigen Schüler, welche den Lehrkursus mit Erfolg zurückgelegt haben, erhalten eine Geldprämie von 50 M., welche auf Antrag des Lehrpersonals von dem Ministerium des Innern zur Zahlung angewiesen wird und bis auf 75 M. erhöht werden kann.

§ 15. Lehrplan. Der Unterricht wird nach einem besonderen Lehrplan ertheilt.

§ 16. Obere Aufsicht über die Schule. Jede Pufbeschlagschule steht unter der Aufsicht des Großh. Bezirksamtes u. unter der Leitung des Großh. Ministeriums d. Innern.

8. Landwirthsch. Haushaltungsschulen für Bauerntöchter.

1. Haushaltungsschule Radolfzell seit 1883. Vorstand: Landwirthschaftslehrer Häder. Jährlich 2 Kurse von je 5 Monate Dauer. Winterkurs: Anfang November bis Ende März. Sommerkurs: Anfang Mai bis Ende September. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

2. Haushaltungsschule Neckarbischofsheim seit 1884. Vorst.: Bürgerm. u. Landt.-Abg. Neuwirth. Jährlich 2 Kurse. Winterkurs von Mitte Oktober bis Mitte März. Sommerkurs von Mitte April bis Mitte September, also je 5 Monate. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

3. Haushaltungsschule Billingen seit 1884. Vorstand: Bürgermeister Osiander. Jährlich 1 Kurs von 5 Monate Dauer und zwar Ende November bis Ende März. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

4. Haushaltungsschule Kenzingen seit 1888. Vorstand: Bürgermeister Kaiser in Kenzingen. Jährl. 2 Kurse von je 5 Monaten Dauer und zwar von Mitte Oktober bis März und Mitte April bis September. Kreisinstitut.

5. Haushaltungsschule Singheim. Kreisinstitut. Vorstand: Geistl. Rath Lender in Sasbach. Jährl. 2 Kurse und zwar: vom 1. Mai bis 1. Okt. und vom 1. Nov. bis 1. April; — besonderer Mollereikurs 14tägig im Oktober. Für Unterricht und Verpflegung zahlen die Schülerinnen 1 M. täglich.

9. Unterrichtskurse für Biencenzucht.

Praktische Zimterkurse finden nach Bedarf und alljährlich regelmäßig an der Großh. Obstbauschule Augustenberg und an der Großh. Ackerbauschule Hochburg statt. Bezügliche Bekanntmachung erfolgt jeweils im Landw. Wochenblatt.

Einige Bestimmungen über den Personen- und Eypreßgutverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einer einfachen Fahrkarte nur einmal, bei Rückfahrkarten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist die Fahrkarte sofort nach dem Verlassen des Buges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Bemerkte verlängert Gültigkeit versehen zu lassen. Fahrkarten ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.

2. Der Reisende, welcher ohne gültige Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte mehr habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlag von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.

3. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Öffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

4. Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein.

5. Zuwiderhandlungen werden mit 1—100 M. bestraft.

b. Eypreßgutverkehr.

Pakete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 Kilo können nach den auf deutschem Gebiete

gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Württembergischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Eypreßgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschllossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 Kilo unterliegen dem Postzwange.

Für diese Verwendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditionsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Eypreßguts hat bei den Gepäcexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Die Eypreßgutfracht ist vorauszubezahlen, was durch Baarzahlung bei Aufgabe der Sendung geschehen muß.

2. Die Beförderung findet, mit Ausnahme einiger Schnellzüge, stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

3. Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger als bald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättereigebühr bezm. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 Kilo durchweg 10 Pf., für schwerere Sendungen pro angefangene 50 Kilo 15 Pf., mit einem Minimalsaße von 20 Pf. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben.

Post- und Gebühren-Tarif für Telegramme.

1. Portotaxe im Deutschen Reich und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Briefe oder Kartenbriefe bis zum Gewicht von 15 Gramm kosten auf alle Entfernungen frankirt 10 Pf., unfrankirt 20 Pf., bei größerem Gewicht bis 250 Gramm frankirt 20 Pf., unfrankirt 30 Pf. Eingeschriebene Briefe kosten 20 Pf. mehr, ein Rückchein weitere 20 Pf.

Postkarten (Korrespondenzarten) kosten ohne Unterschied der Entfernung das Stück 5 Pf., mit bezahlter Antwort 10 Pf.

Drucksachen unter Kreuzband und Waarenproben ohne Brief sind dem Frankozwang unterworfen. Für Waarenproben beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf. (bis 250 Gramm zulässig). Für Drucksachen beträgt das Porto auf alle Entfernungen bis 50 Gramm einschließlich 3 Pf., über 50 bis 100 Gramm einschließlich (nur innerhalb des Deutschen Reichs) 5 Pf., über 100 bis 250 Gramm einschließlich 10 Pf., über 250 bis 500 Gramm einschließlich 20 Pf., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 Pf. Drucksachen und Waarenproben, welche nicht frankirt sind oder den sonstigen Bestimmungen der Postordnung nicht entsprechen, gelangen nicht zur Abendung. Für unzureichend frankirte Drucksachen und Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portos in Anschlag gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigen Falls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

Postanweisungen. Innerhalb Deutschlands, Gebühr bei einer Zahlung bis zu 5 M. inkl. 10 Pf., bis zu 100 M. inkl. 20 Pf., über 100 bis 200 M. inkl. 30 Pf., über 200 bis 400 M. 40 Pf. ohne Unterschied der Entfernung. Nach Oesterreich-Ungarn bis 400 M. für je 20 M. 10 Pf., mindestens 40 Pf.

Postauftragsbriefe. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern bis zu 800 M. durch Postauftragsbrief beträgt, einschließlich des Portos und der Einschreibungsgebühr, 30 Pf. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben.

Briefe mit Postzustellungsanhalt. Außer dem tarifmäßigen Porto für den Hinweg des Schreibens und die Rücksendung des Behändigungscheines wird an Zustellungsgebühr 20 Pf. erhoben. Wird die Einschreibung verlangt, so treten dem Porto noch 20 Pf. Gebühr hinzu.

Pakete ohne Werthangabe. Das Porto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben und beträgt: 1. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm: a. auf Entfernungen bis 10 Meilen inkl. 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf. (Für unfrankirte Pakete wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.) 2. Bei einem Gewichte von über 5 Kilogramm: a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie vorstehend unter 1., b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschreitenden Theil eines solchen: bis 10 Meilen 5 Pf., über 10 bis 20 Meilen 10 Pf., über 20 bis 50 Meilen 20 Pf., über 50 bis 100 Meilen 30 Pf., über 100 bis 150 Meilen 40 Pf., über 150 Meilen 50 Pf. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht, event. unter Abrundung nach unten auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme. Das Maximalgewicht eines Pakets beträgt 50 Kilogramm.

Pakete mit Werthangabe und die dazugehörige Begleitadresse zahlen außer dem entsprechenden Porto für Pakete ohne Werthangabe eine Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig von 5 Pf. für je 300 M. oder einen Theil von 300 M., mindestens jedoch von 10 Pf.

Briefe mit Werthangabe kosten ohne Unterschied des Gewichtes auf Entfernungen bis inkl. 10 Meilen 20 Pf. Porto, auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Porto, unfrankirte auf dem einen Portozuschlag von 10 Pf. (für unzureichend frankirte wird keiner erhoben). Versicherungsgebühr ebenso für Pakete mit Werthangabe.

Postnachsichtungen sind bis zu 400 M. zulässig. Für Nachnahmeseudungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung: 1. das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme; falls eine Werthangabe oder Einschreibung statgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu; 2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. 3. die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar: bis 5 M. 10 Pf., über 5 bis 100 M. 20 Pf., über 100 bis 200 M. 30 Pf., über 200 bis 400 M. 80 Pf. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist dann auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Eilbestellung für Briefe, Postanweisungen, Werthsendungen bis zu 300 M. im Orte mehr 25 Pf., im Landbestellorten pro Kilometer 10 Pf., mindestens 40 Pf. Für Pakete bis 5 Kilogramm im Orte 40 Pf.

Bei portopflichtigen Dienstsendungen, welche nicht frankirt sind, wird das Zuschlagsporto von 10 Pf. pro Brief resp. Paket niemals erhoben.

2. Portotaxe im Verkehr mit den Ländern des Weltpostvereins.

Briefe oder Kartenbriefe, Gewicht unbeschränkt, kosten für je 15 Gramm frankirt 20 Pf., unfrankirt 40 Pf.

Postkarten (zu nehmen sind eigens für den internationalen Verkehr bestimmte) 10 Pf., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm, für 50 Gramm 5 Pf.

Geschäftspapiere bis zum Gewicht von 2 Kilogramm, für je 50 Gramm 5 Pf., mindestens aber 20 Pf.

Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, für 50 Gramm 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

Postanweisungen sind nach einem Theile der Vereinsländer bis zu 500 Frank zulässig. Die Gebühr beträgt in den meisten Fällen 20 Pf. für je 20 M., mindestens aber 40 Pf. Man hat sich dabei des besonderen Formulars für den Vereinsverkehr zu bedienen. Ein Auszahlungs-(Rück-) Schein kostet 20 Pf.

Briefe mit Werthangabe sind nur nach einem Theile der Vereinsländer zulässig. Die zulässigen Beträge sind nach den einzelnen Ländern verschieden. Frankozwang. Zwischen den Freimarke muß ein Zwischenraum gelassen werden. Die Werthangabe muß auf der Adresse in Buchstaben und in Zahlen, in deutscher Währung, angebracht sein.

Postpakete (colis postaux) sind nur nach einem Theile der Vereinsländer zulässig. Die Größe der Pakete ist zum Theile Beschränkungen unterworfen. Die Aufschrift der Adresse muß in lateinischer Schrift zu erfolgen. Beizugeben sind: ein Begleit-(Postpaket-)Adresse und je nachdem 2 bis 4 Zettel Inhaltserklärungen. Briefe dürfen nicht beigegeben werden. Frankozwang. Das Porto kostet nach den meisten Nachbarländern 80 Pf.

Paketsendungen können, außer den colis postaux, nach allen Ländern die dem Verkehr erschlossen sind, aufgegeben werden. Einschreibgebühr für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben beträgt 20 Pf., für etwaige Rückchein 20 Pf.

3. Gebührentarif für Telegramme.

Mindestbetrag für das gewöhnliche Telegramm 50 Pf. (für Stadtlegramme 30 Pf.); für ein dringendes Telegramm (D) das Dreifache der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm; für bezahlte Antwort (RP) Gebühr für 10 Wörter; für bezahlte dringende Antwort (RPD) das Dreifache der Gebühr für 10 Wörter; für Vergleichen (TC) den vierten Theil der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm; für die Empfangsanzeige (CR) Gebühr für 10 Wörter. Im europäischen Verkehr sind zu erheben für ein Tagwort nach Telegraphenanstalten in Deutschland 5 Pf. (Stadtlegramm 3 Pf.), Luxemburg 6 Pf., Belgien, Dänemark, Niederlande, Desierreich-Ungarn, Schweiz 10 Pf., Frankreich 12 Pf., Italien, Norwegen, Schweden 15 Pf., Bosnien, Serbien, Portugal, Rußland, Spanien 20 Pf., Griechenland 30 Pf., Malta 40 Pf., Türkei 45 Pf., Großbritannien und Irland 15 Pf. Mindestbetrag für das Telegramm 80 Pf. Bemerkungen. Für die Bezeichnungen der Namen der Bestimmungsanstalten und Länder sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend, wenn sie in den Telegrammaufschriften als ein Wort gezählt werden sollen.

Telegramme ohne Text, dringende Telegramme, in geheimer Sprache abgefaßte Privattelegramme und offen zu bestellende Telegramme sind in Deutschland zulässig.

Die Vorauszahlung der telegraphischen Antwort darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten. Bei gebührenpflichtigen Diensttelegrammen kann diese Grenze überschritten werden. Die Schreibgebühr für die vor begonnener Abtelegraphirung zurückgeforderten Telegramme beträgt 20 Pf. Für jedes mit dem Vermerk „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ bezeichnete, mittels eingeschriebenen Briefes weiter zu befördernde oder postlagernd niederzulegende Telegramm des inneren Verkehrs sind 20 Pf. Einschreibgebühr zu entrichten. Dieselbe Gebühr kommt auch bei Telegrammen mit Empfangsanzeige zur Erhebung.

Nachzusendende Telegramme. (FS.) Telegramme können auf Wunsch des Aufgebers innerhalb der Grenzen Europas nachgesandt werden. Das Nachsenden findet auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Adressaten unzweifelhaft bekannt ist und sich am neuen Adressort eine Reichstelegraphenanstalt befindet. Die Gebühr für jede Nachsendung ist wie für ein besonderes Telegramm zu berechnen und wird vom Empfänger erhoben.

Weiterbeförderung. Die Vergütung für Weiterbeförderung mit Eilboten kann ohne Rücksicht auf die Entfernung mit

40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber im voraus bezahlt werden; geschieht dies nicht, so sind die billigt bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger einzuziehen. Bei derartigen Telegrammen mit bezahlter Antwort kann Antwort und Bote bezahlt werden (RXP). Die Kosten Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber für zu entrichten.

Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil derselben 40 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt.

Telegraphische Meldung von der Unbestellbarkeit eines Telegramms wird übermittelt.

Eine Quittung über die entrichteten Gebühren wird dem Aufgeber eines Telegramms nur auf Verlangen gegen Zahlung eines Zuschlags von 20 Pf. erteilt.

Die Zeichen für besondere Arten von Telegrammen sind vor die Aufschrift in Klammern zu setzen und zählen als je ein Wort. Solche Zeichen sind: D dringendes Telegramm.

— RP Antwort bezahlt. — RPD dringende Antwort bezahlt. — RXP Antwort und Bote bezahlt. — CR Empfangsanzeige bezahlt. — TC verglichenes Telegramm. — FS nachzusenden. — PP Post bezahlt. — EP Estafette bezahlt. — XP Eilbote bezahlt. — RO offen zu bestellendes Telegramm. — ST gebührenpflichtiges Diensttelegramm. — PR Post eingeschrieben.

Für jedes Telegramm, welches vom Aufgeber einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamt mitgegeben wird, kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Für jedes bei einer Eisenbahntelegraphenstation aufgebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem können die Eisenbahntelegraphenstationen für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger 20 Pf. Bestellgeld erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. gestattet.

Telegraphische Postanweisungen — zulässig in Deutschland und nach Luxemburg bis 400 M., nach der Schweiz bis 200 Frank, Belgien bis 500 Frank — müssen mit den etwa zu machenden Mittheilungen schriftlich der Post oder der Telegraphenanstalt übergeben werden. Außer den nach der Wortzahl zu berechnenden Gebühren für das Telegramm ist die Postanweisungsgebühr, sowie Bestellgeld, bezw. Eilbestellgeld nach den bei jeder Postanstalt einzusehenden Tarifen zu entrichten.

Als Futterfaat und Grasmischungen haben sich bewährt:

1. Für Anlagen von Wiesen.

a) Auf Moorboden, welcher aber vor Allem entwässert werden muß: Auf den Morgen

Weiche Trespe	3 Pfd.
Knautgras	3 "
Timotheegras	3 "
Wolliges Honiggras	3 "
Kammgras	3 "
Bastardklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

b) Etwas besseren, torfigen Boden wie bei a. mit Zusatz von:

Gemeines Rispengras	2 Pfd.
Rother Schwingel	2 "
Behaarter Hafer	1 "

c) Auf schwerem Boden:

Englisches Raygras	4 Pfd.
Italienisches Raygras	4 "
Kammgras	2 "
Hoher Schwingel	6 "
Wiesenheuschwingel	6 "
Wiesenjuchschwanz	2 "
Rothklee	3 "
Weißer Klee	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf kalkhaltigem kräftigem Lehmboden:

Englisches Raygras	3 Pfd.
Italienisches Raygras	4 "
Französisches Raygras	9 "
Kammgras	3 "
Knautgras	3 "

Timotheegras	3 Pfd.
Rothklee	2 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

e) Auf mildem Lehmboden:

Timotheegras	3 Pfd.
Knautgras	3 "
Französisches Raygras	3 "
Italienisches Raygras	4 "
Wiesenschwingel	1 "
Rother Schwingel	1 "
Englisches Raygras	2 "
Goldhafer	1 "
Rothklee	2 "
Weißer Klee	1 "
Schwedischer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "
Wiesenfuchschwanz	2 "

f) Auf besserem (lehmnigen) Sandboden:

Rothklee	2 Pfd.
Italienisches Raygras	6 "
Wiesenschwingel	6 "
Wiesenfuchschwanz	3 "
Gemeines Rispengras	3 "
Rammgras	3 "
Fioringras	2 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

2. Für Weiden.

a) Auf magerem Sandboden:

Schaffschwingel	5 Pfd.
Wiesenhafer	3 "
Englisches Raygras	5 "
Wolliges Honiggras	3 "
Weißer Klee	4 "
Bundklee	4 "
Gelbe Vogelwiede	3 "
Ruchgras	1/2 "

b) Auf lehmigem Sandboden:

Wiesentripengras	3 Pfd.
Wiesenschwingel	4 "
Englisches Raygras	5 "
Italienisches Raygras	5 "
Rothklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Gelbe Vogelwiede	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

c) Auf sandigem Lehmboden:

Wiesentripengras	2 Pfd.
Fioringras	4 "
Englisches Raygras	5 "
Schwedischer Klee	4 "
Weißer Klee	5 "
Wolliges Honiggras	3 "
Gelbe Vogelwiede	4 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf gutem Thonboden:

Englisches Raygras	6 Pfd.
Wiesenfuchschwanz	4 "
Wiesenschwingel	3 "
Wiesentripengras	3 "

Rothklee	3 Pfd.
Weißer Klee	2 "
Gelber Klee	2 "
Gelbe Vogelwiede	5 "
Ruchgras	1/2 "

c) Auf torfigem Boden:

Timotheegras	5 Pfd.
Weiche Trefpe	4 "
Bastardklee	4 "
Weißer Klee	4 "
Gelbe Vogelwiede	2 "
Wolliges Honiggras	4 "
Ruchgras	1/2 "

3. Zur vorübergehenden Futternutzung

empfehlen sich außer der Ansaat von Klee, Klee-Gras, Luzerne, Esparlette, Kunkeln etc., das Welschorn, der Pferdeahnmals, Johannisroggen, Buchweizen, weißer Senf, der große Spörgel, Raps etc. So sind beispielsweise zu empfehlen:

Johannisroggen: Saatbedarf 40—50 Pfd. auf den Morgen, (kann geheuet werden).

Welschorn oder Mais: Saatbedarf 60—70 Pfd. auf den Morgen (kann eingemacht werden).

Raps: Saatbedarf 20 Pfd. auf den Morgen.

Widen: Saatbedarf 100 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).

Spörgel: Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).

Senf (weißer): Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen.

Für sehr empfehlenswerth gelten auch die nachfolgenden Mischungen:

1. Weißer Senf	10 Pfd.	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Widen	110 "	
2. Johannisroggen	80 "	} auf den Morgen.
Raps	6 "	
3. Johannisroggen	60 "	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Widen	25 "	
Hafer	18 "	
4. Buchweizen	50 "	} auf den Morgen.
Spörgel	12 "	
5. Weißer Senf	8 "	} auf den Morgen.
Buchweizen	50 "	
6. Johannisroggen	130 "	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Spörgel	12 "	
Widen	35 "	} auf den Morgen.
7. Weißer Senf	5 "	
Spörgel	6 "	
Buchweizen	25 "	
Hirse	5 "	} auf den Morgen.
8. Weißer Senf	9 "	
Raps	7 "	

Bei Untersaat von Klee wird das Saatquantum etwas vermindert oder in anderer Weise darauf geachtet, daß der junge Klee durch die Ueberfrucht nicht unterdrückt wird.

Der Ertrag von Kleeefeldern kann wesentlich gesichert und gesteigert werden durch die Untersaat von Gras, z. B. von italienischem Raygras; von letzterem nimmt man bei voller Kleejaat etwa 8 Pfd. auf den Morgen.

Hauptsächlich kommt es natürlich darauf an, daß man immer guten reinen Samen bekommt; am besten bezieht man ihn vermittelt der landw. Consumvereine; wo solche noch fehlen durch den Bezirksverein und jedenfalls nur von Handlungen, welche Garantie leisten; dabei ist die Benützung der Samenprüfungsanstalt zur Kontroluntersuchung nicht zu vergessen.

über

Winter
Somm
Winter
Somm
Einför
Emme
Winter
Somm
Zweize
Wierze
Winter
Hafer
Mais
Futter
Buchw
Erbsen
Pferde
Widen
Sand

de
Lupine
Einse
Winter
Winter
Somm
Somm
Dotter
Mohn
Lein
Hanf
Luzern
Esparl
Rother
Weißer
Schwel
Infarr
Kartof

Lopin
Futter
Zuckerr
Kohltri
Stoppo
Kopffo
Dopfer

W
M
S
T

Tabelle

über Aussaat und Ertrag der wichtigsten Feldgewächse, sowie über ihr mittleres Gewicht.

	Aussaat auf 10 Are*)		Ertrag von 10 Are*)		Ein Setholter wiegt durchschnittlich 100 Kilogramm
	Liter	Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramm)	Körner, Wurzeln u. in Liter	Stroh, Heu, Rest u. in Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramm)	
Winterweizen	22—27	33—42	215—325	625—940	77
Sommerweizen	24—29	36—45	170—260	470—785	78
Winterjagelz	54—77	48—60	170—345	548—785	74
Sommerjagelz	65—86	47—68	129—215	390—590	74
Einforn	24—30	35—44	350—450	400—600	73
Emmer	50—65	39—53	129—258	548—705	72
Winterroggen	16—22	23—32	172—258	780—1570	72
Sommerroggen	24—29	34—43	108—172	310—590	64
Zweizeilige Gerste	24—29	30—39	215—344	310—550	64
Dierzeilige Gerste	27—32	31—39	172—300	234—470	58
Wintergerste	24—29	27—33	344—516	390—590	58
Safer	32—43	29—39	344—516	470—705	45
Mais (Welschkorn)	7—11	11—15	215—645	780—1180	73
Futtermais	11—16	15—24			—
Buchweizen	5—7	7—10	125—260	470—630	64
Erbsen	22—24	40—43	125—260	310—715	80
Hierbebohnen	27—32	43—52	170—345	470—940	82
Widen	16—22	26—35	125—215	235—630	80
Sandwilde (Hottelwilde) mit Untersaat von Futterroggen	9—12 8—10	16 10	214 175	12000 Grünfütter oder 2100 Heu	85 72
Lupinen (gelbe)	16—22	26—35	85—300	310—400	82
Erbsen	11—16	17—26	85—175	155—235	80
Winterreps	2—3	2,8—3,6	170—300	625—790	68
Winterrübsen	1—2	1,8—2,6	150—260	390—625	65
Sommerreps	3—4	3,6—4,6	105—225	310—470	64
Sommerrübsen	3—4	1,6—4,6	85—130	235—315	60
Dotter	2—3	3,2—4	105—225	315—470	62
Mohn	1—	1,2—1,6	130—225	390—550	59
Rein (zur Samengewinnung)	21—27	29—36	65—175		65
„ (zur Bastgewinnung)	32—43	43—58		470—780	—
Hanf	32—43	27—36	85—215	625—1175	46
Zuzerne	4—5	6,5—8,6	54—65	1170—1960	77
Sparsette mit Hülsen	54—64	34—42	215—345	585—980	32
Rother Klee	2—3	3,2—4,8	40—65	780—1175	75
Weißer Klee	1—2	2—3	30—65	390—590	76
Schwedischer Klee	1—2	2—3	30—45	780—980	77
Infarmattklee	3—4	5—7	65—86	470—705	72
Kartoffeln, frühe kleine	100—130	195—215			96
„ späte große	170—215	300—400	2340—3150	190—400	96
Lopinambur	105—130	190—235	1070—1960	790—1200	—
Futterrunkeln	4—5	2,4—2,8	5870—10750	1560—3150	23
Ruderrüben	5—6	2,8—3,2	4690—7050	1170—1570	25
Rohrüben	1—2	2—2,8	5870—9790	1170—1960	68
Stoppelrüben	$\frac{3}{4}$ —1	$\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$	3900—7900	790—1570	63
Kopfkohl		0,8—1,2		7800—11800	68
Kopfen (Wurzelschfer)		880 Stück		58—120	—

*) 10 Are sind etwas mehr als 1 Viertel, nämlich 11110 □' bad.

Willst Du viel Korn schneiden, merke auf den Rath:
Auf fettem Polster bette schwere Saat.
So Du dem Ader die Pflege thust neben
Wirst Du zur Erntezeit Disteln schneiden.

Läßt Du dein Wiesmäh im Wasser ersaufen,
Magst zu Lichtmäh Du Rühfütter kaufen.
Dein Vieh betreu wie Dein eigen Kind;
Ein verkümmert Kalb wird stets nur halbes Kind!

Trächtigkeits- und Brüttekalender.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei

Pferdestuten: 48 1/2 Wochen oder 340 Tage (Extreme sind 330 und 419 Tage). — Eselstuten: gewöhnlich etw. mehr als bei Pferdestuten. — Kühen: 40 1/2 Wochen oder 285 Tage (Extreme 240 und 321 Tage). — Schafen und Ziegen: fast 22 Wochen oder 154 Tage (Extreme 146 und 158 Tage). — Säuen: über 16 Wochen oder im Mittel 115 Tage (Extreme sind 109 und 120 Tage). — Hündinnen: 9 Wochen oder 63—65 Tage. — Kaken: 8 Wochen oder 56—Tage. — Hühner brüten 19—24, in der Regel 21 Tage; Truthühner (Puten): 26—29 Tage. — Gänse: 28—33 Tage. — Enten: 28—32 Tage. — Tauben: 17—19 Tage.

Anfang	Ende der Tragzeit bei						Anfang	Ende der Tragzeit bei					
	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Kaken 56 Tage		Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage
1. Jan.	6. Dez.	12. Oct.	3. Juni	30. Apr.	4. Mrz.	25. Feb.	5. Juli	9. Juni	15. Apr.	5. Dez.	1. Nov.	5. Sep.	29. Aug.
6. —	11. —	17. —	8. —	5. Mai	9. —	2. Mrz.	10. —	14. —	20. —	10. —	6. —	10. —	3. Sept.
11. —	16. —	22. —	13. —	10. —	14. —	7. —	15. —	19. —	25. —	15. —	11. —	15. —	8. —
16. —	21. —	27. —	18. —	15. —	19. —	12. —	20. —	24. —	30. —	20. —	16. —	20. —	13. —
21. —	26. —	1. Nov.	23. —	20. —	24. —	17. —	25. —	29. —	5. Mai	25. —	21. —	25. —	18. —
26. —	31. —	6. —	28. —	25. —	29. —	22. —	30. —	4. Jul	10. —	30. —	26. —	30. —	23. —
31. —	5. Jan.	11. —	3. Juli	30. —	3. Apr.	27. —	4. Aug.	9. —	15. —	4. Jan.	1. Dez.	5. Oct.	28. —
5. Febr.	10. —	16. —	8. —	4. Juni	8. —	1. Apr.	9. —	14. —	20. —	9. —	6. —	10. —	3. Sept.
10. —	15. —	21. —	13. —	9. —	13. —	6. —	14. —	19. —	25. —	14. —	11. —	15. —	8. —
15. —	20. —	26. —	18. —	14. —	18. —	11. —	19. —	24. —	30. —	19. —	16. —	20. —	13. —
20. —	25. —	1. Dez.	23. —	19. —	23. —	16. —	24. —	29. —	4. Juni	24. —	21. —	25. —	18. —
25. —	30. —	6. —	28. —	24. —	28. —	21. —	29. —	3. Aug.	9. —	29. —	26. —	30. —	23. —
2. März	4. Feb.	11. —	2. Aug.	29. —	3. Mai	26. —	3. Sept.	8. —	14. —	3. Feb.	31. Jan.	4. Nov.	28. —
7. —	9. —	16. —	7. —	4. Juli	8. —	1. Mai	8. —	13. —	19. —	8. —	5. —	9. —	2. Sept.
12. —	14. —	21. —	12. —	9. —	13. —	6. —	8. —	18. —	24. —	13. —	10. —	14. —	7. —
17. —	19. —	26. —	17. —	14. —	18. —	11. —	18. —	23. —	29. —	18. —	15. —	19. —	12. —
22. —	24. —	31. —	22. —	19. —	23. —	16. —	23. —	28. —	4. Juli	23. —	20. —	24. —	17. —
27. —	1. Mrz.	5. Jan.	27. —	24. —	28. —	21. —	28. —	2. Sep.	9. —	28. —	25. —	29. —	22. —
1. April	6. —	10. —	1. Sep.	29. —	2. Juni	26. —	3. Oct.	7. —	14. —	5. Mrz.	30. —	4. Dez.	27. —
6. —	11. —	15. —	6. —	3. Aug.	7. —	31. —	8. —	12. —	19. —	10. —	4. Feb.	9. —	2. Sept.
11. —	16. —	20. —	11. —	8. —	12. —	5. Juni	13. —	17. —	24. —	15. —	9. —	14. —	7. —
16. —	21. —	25. —	16. —	13. —	17. —	10. —	18. —	22. —	29. —	20. —	14. —	19. —	12. —
21. —	26. —	30. —	21. —	18. —	22. —	15. —	23. —	27. —	3. Aug.	25. —	19. —	24. —	17. —
26. —	31. —	4. Feb.	26. —	23. —	27. —	20. —	28. —	2. Oct.	8. —	30. —	24. —	29. —	22. —
1. Mai	5. Apr.	9. —	1. Oct.	28. —	2. Juli	25. —	2. Nov.	7. —	13. —	4. Apr.	1. Mrz.	3. Jan.	27. —
6. —	10. —	14. —	6. —	2. Sep.	7. —	30. —	7. —	12. —	18. —	9. —	6. —	8. —	1. Sept.
11. —	15. —	19. —	11. —	7. —	12. —	5. Juli	12. —	17. —	23. —	14. —	11. —	13. —	6. —
16. —	20. —	24. —	16. —	12. —	17. —	10. —	17. —	22. —	28. —	19. —	16. —	18. —	11. —
21. —	25. —	1. Mrz.	21. —	17. —	22. —	15. —	22. —	27. —	2. Sep.	24. —	21. —	23. —	16. —
26. —	30. —	6. —	26. —	22. —	27. —	20. —	27. —	1. Nov.	7. —	29. —	26. —	28. —	21. —
31. —	5. Mai	11. —	31. —	27. —	1. Aug.	25. —	2. Dez.	6. —	12. —	4. Mai	31. —	2. Feb.	26. —
5. Juni	10. —	16. —	5. Nov.	2. Oct.	6. —	30. —	7. —	11. —	17. —	9. —	5. Apr.	7. —	31. —
10. —	15. —	21. —	10. —	7. —	11. —	4. Aug.	12. —	16. —	22. —	14. —	10. —	12. —	5. Sept.
15. —	20. —	26. —	15. —	12. —	16. —	9. —	17. —	21. —	27. —	19. —	15. —	17. —	10. —
20. —	25. —	31. —	20. —	17. —	21. —	14. —	22. —	26. —	2. Oct.	24. —	20. —	22. —	15. —
25. —	30. —	5. Apr.	25. —	22. —	26. —	19. —	27. —	1. Dez.	7. —	29. —	25. —	27. —	20. —
30. —	4. Juni	10. —	30. —	27. —	31. —	24. —	31. —	5. —	11. —	2. Juni	29. —	3. Mrz.	24. —

Das Füllen auf der Weide,
Ein blöckend Kalb im Stall,
Das ist des Landmanns Freude —
Und dann auf jeden Fall
Muß neben diesen Dingen
Ein Duzend Ferkel springen.
Wenn ferner Lämmer hüpfen,
Wenn aus den Eiern schlüpfen
Im sonnig warmen Lenz
Die Küchlein, Enten, Gänse,

Sprichst Du mit froh' Geberden:
„Mein Viehstand ist im Werden.“
Doch willst Du profitieren von Deiner Zucht und Brut,
Vergiß nicht das Notiren und sei auf Deiner Hut!
Nimm von der Hand
Den Kalender zur Hand:
Auf daß zu Deinem Schaden Du nie den Tag vergißt,
Laß Dich von ihm berathen, wie Du es oben siehst.
Ihm festlich vertrau!
Er sagt Dir's genau. Sch.

Allerhand Rathschläge.

Hülfe in der Noth bei Erkrankungen von Hausthieren.

Aufblähen der Kinder (Schafe und Ziegen) in Folge von Grünfütterung oder gährendem Futter. Man setze die Schlundröhre ein, die Trompete nach außen; fehlt es an der Schlundröhre, so schütte man ein Gemisch von 20—30 Gramm Salmiakgeist, von dem man sich stets etwa 200 Gramm vorrätig im Hause hält — mit einem Liter kaltem Wasser ein und wiederhole den Gebrauch nach einer halben Stunde, wenn das Uebel nicht ganz gehoben sein sollte. Beim Mangel an Salmiakgeist muß man das Thier in die linke Flanke mit dem Trocar stechen. Der Trocar wird auf die höchste Stelle der aufgetriebenen linken Hungergrube im rechten Winkel, immer aber mindestens 8 Hand breit an den Rücken abwärts angelegt und mit einem kräftigen Schlag auf den Handgriff 3—4 Zoll in den Panjen eingetrieben. Das Heft wird dann herausgezogen, die Hülse aber stecken gelassen. Verstopft sich die Hülse, so kann man sie wieder durch die Einführung des Heftes öffnen.

Dabei kann man dem Thiere eine Abkochung von 2 Loth Rauchtabak in einem Liter Wasser einmal oder mehrere Male, je nach Bedürfnis einschütten. Während des ganzen Anfalles muß man verhüten, daß das Thier sich legt.

Schafen und Ziegen gibt man 4—8 Gramm Salmiakgeist in einem 1/2 Liter kalten Wassers.

Um das Aufblähen zu verhüten, befolge man folgende Regeln: Nie schicke man Thiere mit ganz leerem Magen auf die Weide, nie füttere man überlegenes Grünfutter, nie schicke man Thiere auf bereifte Weiden oder alsbald nach einem Regen auf dieselben, nie füttere man bereiftes, nasses Grünfutter und insbesondere füttere man keine Rübenblätter, wenn dieselben zu kalt sind oder gefroren waren.

Durchfall bei Schweinen und Saugferkeln. Man bringe die Patienten in einen reinen, trockenen Raum, gebe trockene und reichliche Einstreu und füttere warme (nicht heiße) Suppen, darunter etwas geröstetes Sigmelmehl gemengt. Im übrigen Ruhe. Bei den Saugferkeln forsche zuerst nach der Ursache (schlechte Muttermilch, unpassende Fütterung, Erkältung) und forsche für Abstellung. Im Uebrigen: kleine Gaben geschabter Kreide (auf 2 Liter Milch ein nußgroßes Stückchen, und ungehinderte Bewegung der Ferkel im Freien.

Kolik der Pferde und Rinder. Man führe die Thiere sofort aus dem Stalle und errege sie im Schritte; man setze einige Klystiere mit einem 1/4 Schoppen Del und eine Flasche lauwarmem Seifenwasser, man reibe das Thier mit Bürsten oder harten Strohbauschcn tüchtig über den ganzen Körper ab, namentlich gebe man leichten Kamillenthee mit Wein- oder Pepsöl; dabei vermeide man, daß das Thier sich ungerberdig hinwirft oder wälzt. Der Kamillentrank mit Del muß bis zur Wiederherstellung von Stunde zu Stunde gegeben werden. Auch hat sich die Bürl'sche Kolik-Tinktur aus der Löwen-Apothek in Durlach in leichten Fällen gut bewährt.

Schädlich sind die Gaben von reizenden Stoffen, als Branntwein, Pfeffer, neuem Wein mit Gewürzen, Steinöl u. s. w. Solche Mittel verschlimmern den Zustand des Thieres gewöhnlich und bringen Magen- und Darmentzündung hervor. Dauert eine Kolik länger als 3 Stunden, so ist sie immer gefährlich und ärztliche Hilfe nöthig.

Das Darmpech der Fohlen und Kälber, welches Verstopfung der jungen Thiere hervorbringt, geht gewöhnlich durch den Genuß der ersten Milch der Mutter ab. Deshalb darf man

diese Milch nicht ausschütten, sondern man muß sie den Fohlen oder Kälbern völlig geben.

Im Falle, daß das Darmpech dennoch zurück bleiben sollte, so gebe man dem Thiere 1/4 Schoppen Leinöl mit 1/4 Schoppen Kamillenthee lauwarm ein.

Eingeweidewürmer gehen gewöhnlich auf Fütterung von gelben Rüben ab.

Fällen-, Kälber- und Lämmerlähme, eine bössartige Krankheit der jungen Thiere, welche gewöhnlich sich dadurch äußert, daß die Gelenke (Glieder) anschwellen, wird durch eine Entzündung des Nabels und der Gefäße, welche an dem Nabel nach der Leber gehen, erzeugt. Daher trage man Sorge, daß die Nabelwunde der neugeborenen Thiere sauber bleibe und gut abheile. Will die Wunde nicht vernarben, so wende man auf dieselbe eine Lösung von 2 Gramm Karbolsäure auf 200 Gramm Wasser täglich 2 mal an. Zerrungen am Nabel sind zu vermeiden. Auch das Abschlecken des Nabels durch die Mutter kann schädlich werden.

Geburtswehen, übermäßige, werden durch starken Kamillenthee innerlich und als Klystiere in den After gegeben, gemäßiget. Auch die Nachwehen werden auf diese Weise gestillt.

Harnverhaltung. Einführung des Thieres in einen Schaffstall, Bewegung des Thieres im Schritte, Klystieren von einer leichten Abkochung des Rauchtabaks. (2 Loth auf einen Liter Wasser.) — Thierärztliche Hilfe ist bei Zeiten zu suchen.

Läuse werden am besten mit einer scharfen Tabaksabkochung, mit welcher die verlauseten Stellen gewaschen werden, vertilgt. Quecksilbermittel sind bei Kindern sehr gefährlich. (Daher keine graue Salbe anwendbar.)

Lecksucht; kräftiges Futter, namentlich Hafermehl, dann kleine Gaben von Knochenasche.

Loose Zähne beim Rindvieh ist keine Krankheit; die Schneidezähne des Kindes sind alle und zu jeder Zeit lose. — Maul- und Klauenseuche. reinliche Haltung der wunden Stellen, trockene Streu, täglich ein Löffel voll Glycerin auf die wunden Stellen streichen. Aufreiben der Maul- mit Strohseilen u. s. w. ist sehr schädlich.

Maul- und Klauenseuche. Vorzüglich wirken auf die rasche Heilung reichliche trockene Streu und Verabreichung von weichem, leicht verdaulichem Futter. (Mehltränken, Kleinfutter mit Häcksel und angebrüht, gekochte und gestampfte Wurzelgewächse, Kartoffeln, Rüben u. s. w. Jede ärztliche Behandlung ist schädlich. Fette Thiere verkaufe man zeitig an den Metzger.)

Milchtreibende Mittel sollen Fenchel, Koriander, Dill, Anisamen sein; — besser ist aber, man hilft mit Futter nach, wenn die Milch mangelt oder fehlerhaft ist. Delfuchen, Welschforn, Sparsette, Klee, Luzerne, Wiesengras, Futterroggen.

Nabel der jungen Thiere ist zu besichtigen und wenn er wund ist, mit einer Lösung von Karbolsäure in Wasser, 2 Theile auf 100, täglich zu bestreichen, bis die Wunde heil ist.

Räude der Schafe wird durch das Balz'sche Bad in 10 Tagen gänzlich geheilt.

4 Theile frisch gebrannter Kalk in genügendem Wasser gelöst und 5—6 Theile Potasche werden zu einem Brei angerührt, dann 4 Theile Karbolsäure und 8 Theile Theer zugesetzt und das Ganze mit 200 Theilen Rinderharn und 800 Theilen Wasser verdünnt.

Für jedes geschorene Schaf sind 2 Pfund Brühe zum Räudebad nöthig.

lich etm
afien
115 Lo
er 56—
—33 Lo

Rath
56 Loth

29. M
3. O
8.

13.
18.
23.

28.

3. D
8.

13.
18.
23.

28.

2. M
7.

12.
17.

22.

27.
2. D
7.

12.
17.

22.

27.
1. M
6.

11.
16.
21.

26.

31.
5. F
10.

15.
20.

24.

Brut,
ut!

ergibt,
st.

Sch.